



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf
vom 20.10.2023
Zahl: D/7128/2023

mit der die Verordnung **integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**
„Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“

abgeändert wird (**1. Abänderung**)

Gemäß den Bestimmungen § 52 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung vom 10.04.2024, Zahl RO-18-44955/2023-14, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 04.06.2020, Zahl D/1411/2020, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **„Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“** erlassen wurde, wird wie folgt abgeändert (**1. Abänderung**):

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Änderung Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Eberndorf wird wie folgt geändert:

05c/2012 (neu 01/2023)

Umwidmung der Grundstücke 623/1 z.T. (657 m²), 624/1 z.T. (5.960 m²), 1254/1 (12.466 m²), 1254/2 z.T. (115 m²), KG Kühnsdorf von Bauland Industriegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt

in Bauland Industriegebiet

im Gesamtausmaß von 19.198 m²

Die Lage der Fläche ist in Plan 01 Änderung Flächenwidmungsplan 05c/2012 (neu 01/2023) dargestellt.

2. In den §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 13 wird die Wortfolge Plan 02 Teilbebauungsplan durch die Wortfolge Plan 02 Teilbebauungsplan 01/2023 ersetzt.

3. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge in den Bebauungszonen Ia, Ib, IIa, IIB und IV durch die Wortfolge in den Bebauungszonen Ia, Ib, IIa, IIb und III ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (elektronisches Amtsblatt der Marktgemeinde Eberndorf) in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Stefitz

Anlage:

Plan 01 Änderung Flächenwidmungsplan 05c/2012 (neu 01/2023) – 1. Abänderung

Plan 02 Teilbebauungsplan 01/2023 – 1. Abänderung

Erläuterungsbericht



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.signaturpruefung.gv.at bzw. <https://eberndorf.at/gemeindeamt/amtssignatur>

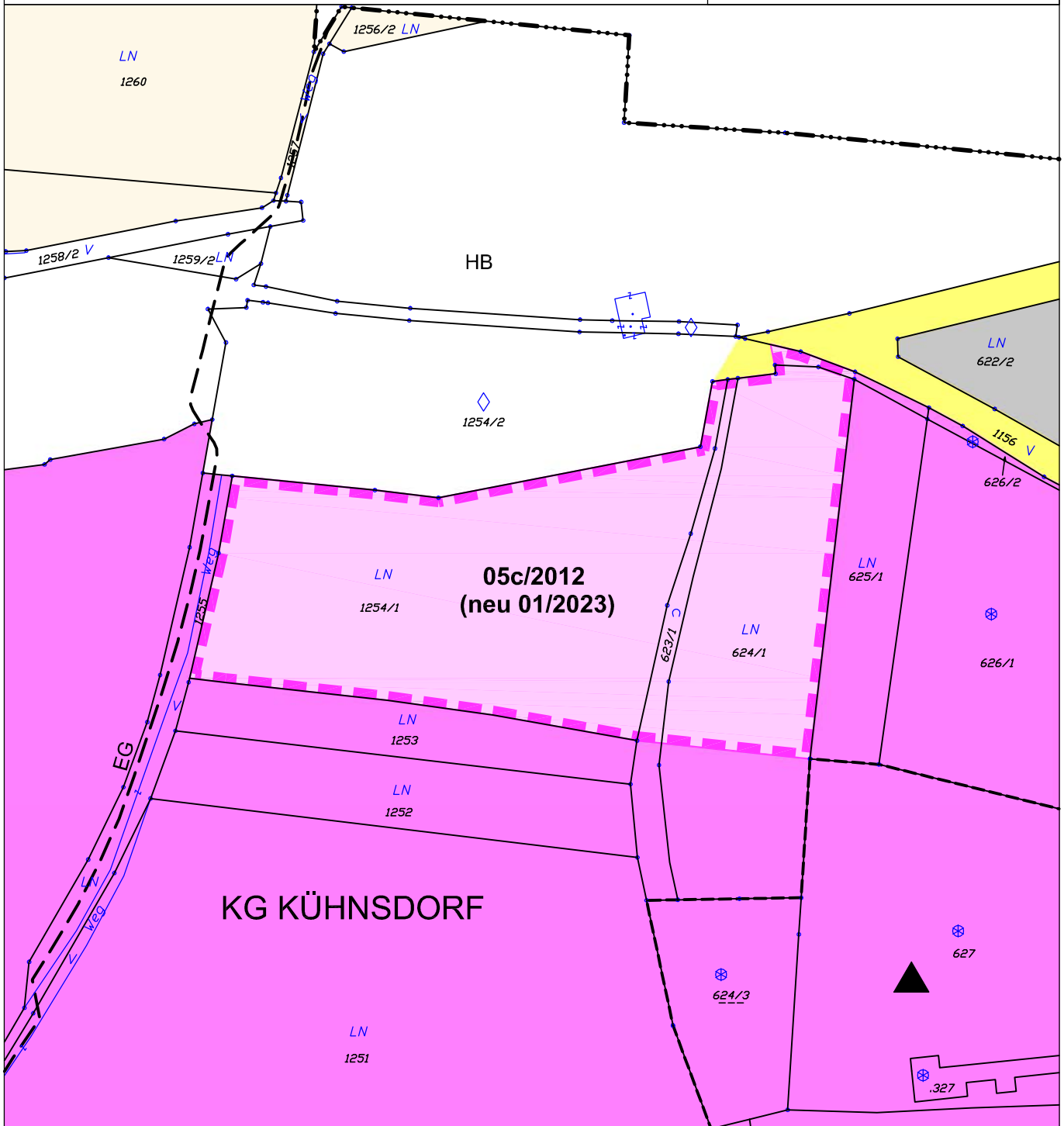
Signatur aufgebracht von Katja Rutter, 06.05.2024 11:24:13

"Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012"

Anlage: Plan 01 Änderung Flächenwidmungsplan 05c/2012 (neu 01/2023)

0 25 50 75 100 m

M 1 : 2 000



ÄNDERUNG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 05c/2012 (neu 01/2023) - 1. Abänderung



**Von Bauland - Industriegebiet - Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt
in Bauland - Industriegebiet**

KG Kühnsdorf 76108; Flächenausmaß lt. DKM

Kundmachung: Gst 623/1 zT. (657 m²), 624/1 zT. (5.960 m²), 1254/1 (12.466 m²), 1254/2 zT. (115 m²) im Gesamtausmaß von 19.198 m²

Beschluss: wie Kundmachung

Kundmachung: 01.08.2023 bis: 30.08.2023

Gemeinderatsbeschluss: 20.10.2023

Genehmigungsbescheid Kärntner Landesregierung

Datum: 10.04.2024

Zahl: RO-18-44955/2023-14

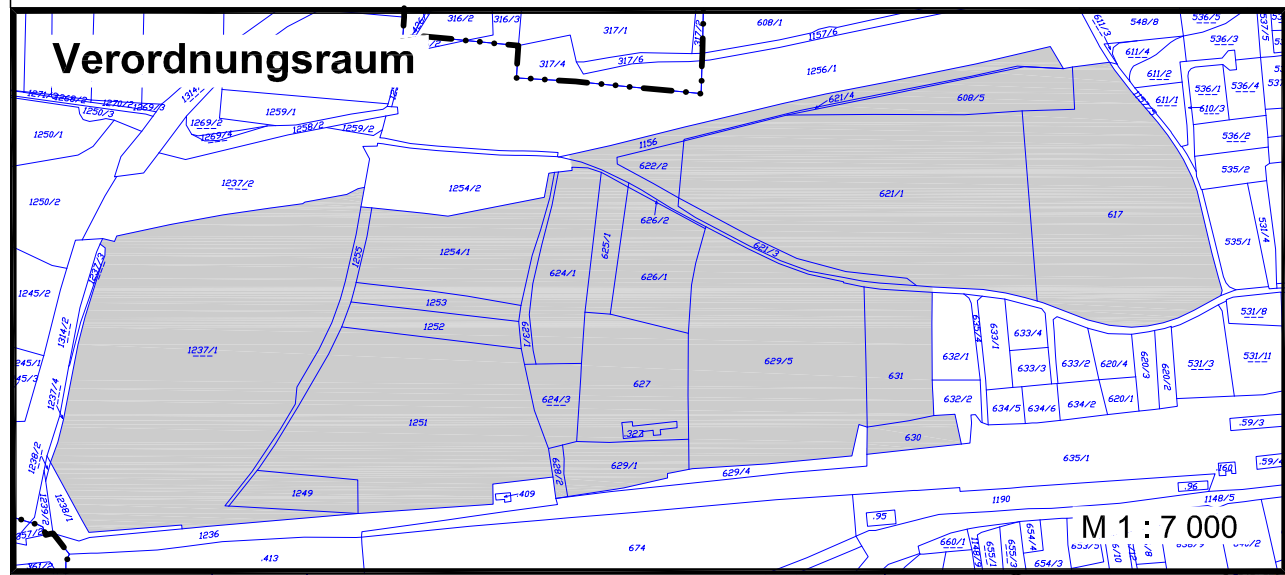
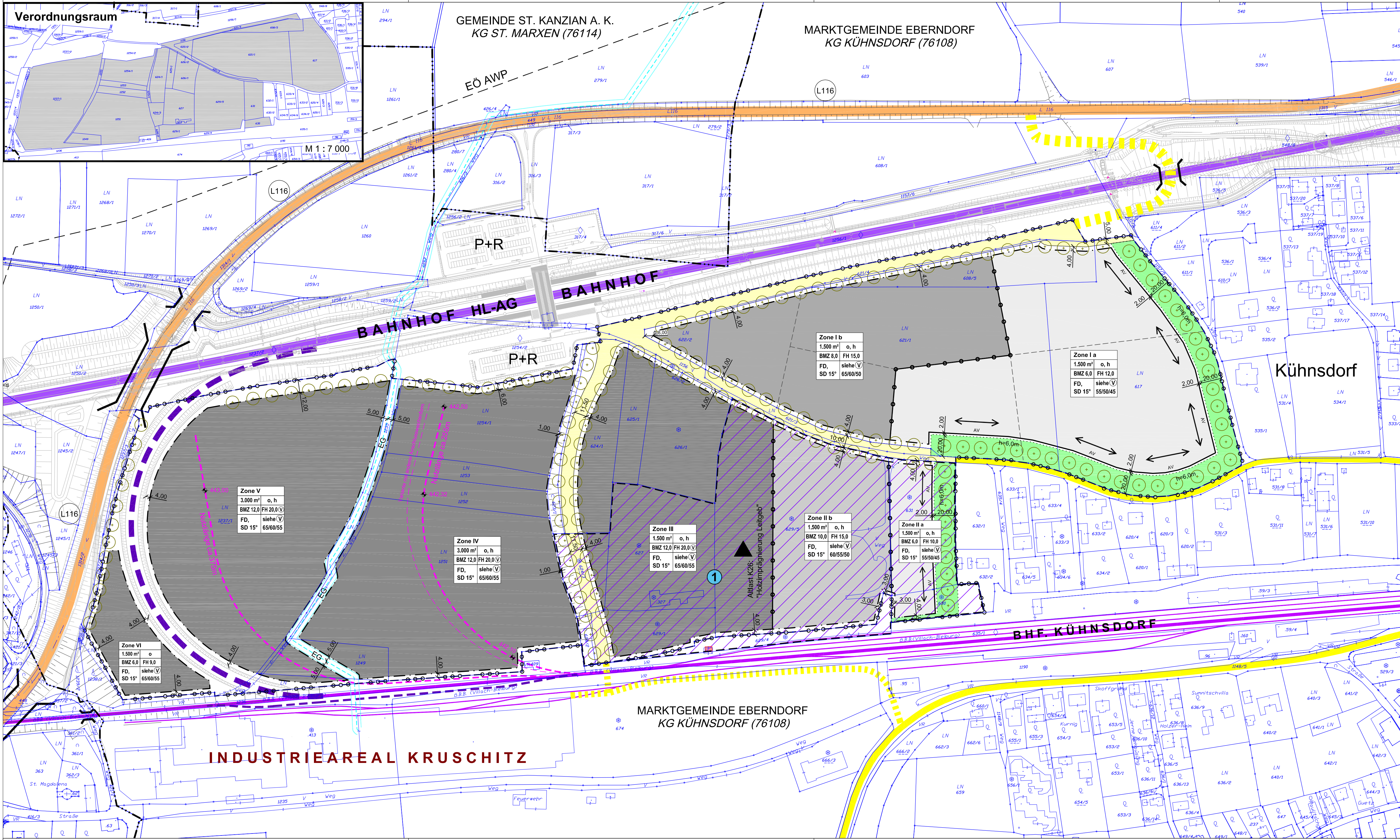


KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
Ingenieurkonsultant Geographie - Einzelunternehmer (FN 387705f) - Mag. Christian Kavalirek

Bearbeitung: Mag. C. Kavalirek, Mag. A. Kubec

Katastergrundlage: DKM 10/2022, Projekt Nr.: 49/2022

Datum: 20.10.2023 / 10.04.2024



LEGENDE
ALLGEMEIN

- Kataster
- Erdölleitung
- Erdgasleitung inkl. Servitutsbereich (Vermessung der Leitungssache erforderlich)
- Alltast K26: "Holzimpregnierung Leitgeb" (siehe Erläuterung A ad § 13 Abs. 8 u. 9)
- Landesstraße L116 - Bestand
- Erschließungsstraße Planung
- Erschließungsstraße Bestand
- Böschung Bestand
- Gelände Planung HL-AG / ÖBB
- Bestandsgleise *)
- Achse HL-AG *)
- Anschlussbahn Planung *)
- IGP Gleisschließung (Varianten) *)
- *) Detailabklärung Bauverbotsbereich § 42 EisbG erforderlich

BEBAUUNGSBEDINGUNGEN

- Grenze Planungs-/Verordnungsraum
- mögliche Grundstücksteilung (nicht verbindlich)
- Baulinie - äußere Begrenzung
- Baulinie mit Anbauverpflichtung im Bauwischbereich (V)
- Firstrichtung - Gebäudelängsausrichtung
- Grenze unterschiedlicher Bebauungsbedingungen
- Verkehrsfläche
- Alltast K26 "Holzimpregnierung Leitgeb". Eingeschränkte Nutzbarkeit gegeben. Abklärung Alltastenbehörde gemäß § 13 Abs. 8 und 9. (V)
- Schutzwall - Lärmschutteinrichtungen (V)
- Bepflanzungsgebot symbolische Darstellung (V)

Nutzungsschablone:

Zone unterschiedl. Bebauungsbedingungen	Abkürzungen:
Mindestgröße der Baugrundstücke in m²	BMZ ... Baumassenzahl
Bebauungsweise	DN ... Dachneigung
max. Baumassenzahl (BMZ)	FD ... Firsthöhe
max. Bauhöhe in Meter (FH)	FD ... Flachdach
Art der Nutzung / Lw* max. flächenbez. Schallleistungspegel (dB/m²) (bitt) (siehe Tag/Abend/Nacht)	SD ... Satteldach
Dachform / max. Dachneigung	o ... offene Bebauung
	h ... halboffene Bebauung
	(V) ... Hinweis auf den Verordnungsstand

MAX. FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEGEL Lw*
IM IGP (Tag/Abend/Nacht) lt. Schallgutachten DI Ottowitz vom 28.08.2018

65/60/55 dB/m²
65/60/50 dB/m²
60/55/50 dB/m²
55/50/45 dB/m²

"Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012"
Anlage:
Plan 02 Teilbebauungsplan 01/2023 - 1. Abänderung
Auftraggeber: Marktgemeinde Eberndorf
PROJ. MANAG.: Mag. C. Kavalek
PLANNING: Mag. C. Kavalek
PROJEKT NR.: 48/2022
DATUM: 20.10.2023 / 10.04.2024
GEZ. LAYOUT: Mag. A. Kuber
KATASTER: DKM 10/2022
MAßSTAB: 1:2000
FLÄCHE: 0,317 ha
AUSFÜHRUNG: 1231516718
KAVALIREK Consulting ZT e.U.
Raumordnung und Umweltplanung
9020 Klagenfurt a. N.
Bahnhofstraße 36/31
Tel. 0463 1592
E-Mail: z.kavalek@kavalek.at

Kundmachung:
01.08.2023 bis 30.08.2023
Gemeinderatsbeschluss:
20.10.2023
Genehmigungsbescheid:
Kärntner Landesregierung
Datum: 10.04.2024
Zahl: RO-18-44955/2023-14

M 1 : 2 000
0 20 40 60 80 100 m

Erläuterungsbericht

A) Vorhaben und damit verbundene Änderungen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“

- Mit der gegenständlichen Änderung (**1. Abänderung**) der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **„Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“** wird insbesondere wie folgt beabsichtigt:
 - a) die „Aufhebung“ des Vorbehalts nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt für die Umwidmungsfläche 05c/2012 (neu 01/2023, 19.198 m² Widmung Bauland Industriegebiet) und damit die Abänderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der umgebenden und zonal festgesetzten Baulandkategorie Industriegebiet (Änderung Flächenwidmungsplan);
 - b) die Nutzung der bestehenden Baustraße parallel zur Koralmbahn, welche im Zuge der Errichtung Koralmbahn und Bahnhof Kühnsdorf bereits errichtet wurde, als Erschließungsstraße für den IGP (die Verschwenkung im Bereich der Park&Ride Anlage entfällt) sowie die Nutzung der errichteten verkehrsmäßigen Anbindung des östlich an die IGP angrenzenden Siedlungsraumes an die Baustraße parallel zur Koralmbahn und damit die Anbindung an die Park&Ride Anlage südlich des Bahnhofes (Änderung Plan 02 Teilbepbauungsplan);
 - c) die Auflassung kleinräumiger interner geplanter (festgelegter) Erschließungsstraßen zum Zwecke großflächigerer Betriebsareale (die Stichstraße im östlichen Verordnungsbereich und die nicht mehr aktuelle Anbindung zur Nordseite des Bahnhofes Kühnsdorf entfallen) - (Änderung Plan 02 Teilbepbauungsplan);
 - d) die geringfügige Anpassung des 20 m breiten Schutzwalls an die erfolgte Vermessung (Änderung Plan 02 Teilbepbauungsplan);
 - e) Korrektur Tippfehler Bebauungszonen (§ 11 Abs. 2) – Änderung TeilbepbauungsplanTextfassung.
- Mit den Änderungen b), c) und d) ist eine Änderung der planlichen Darstellung Plan 02 Teilbepbauungsplan verbunden. Die Änderung von Plan 02 Teilbepbauungsplan umfasst in logischer Konsequenz auch geringfügige Anpassungen von Baulinien, Bebauungszonen und Bepflanzungsvorgaben an die neuen infrastrukturellen Gegebenheiten. Die Anpassungen erfolgen entsprechend den Intentionen der

bestehenden Verordnung. Der Plan 02 Teilbebauungsplan der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „**Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012**“ wird zwecks Lesbarkeit und Rechtssicherheit durch den Plan 02 Teilbebauungsplan 01/2023 ersetzt.

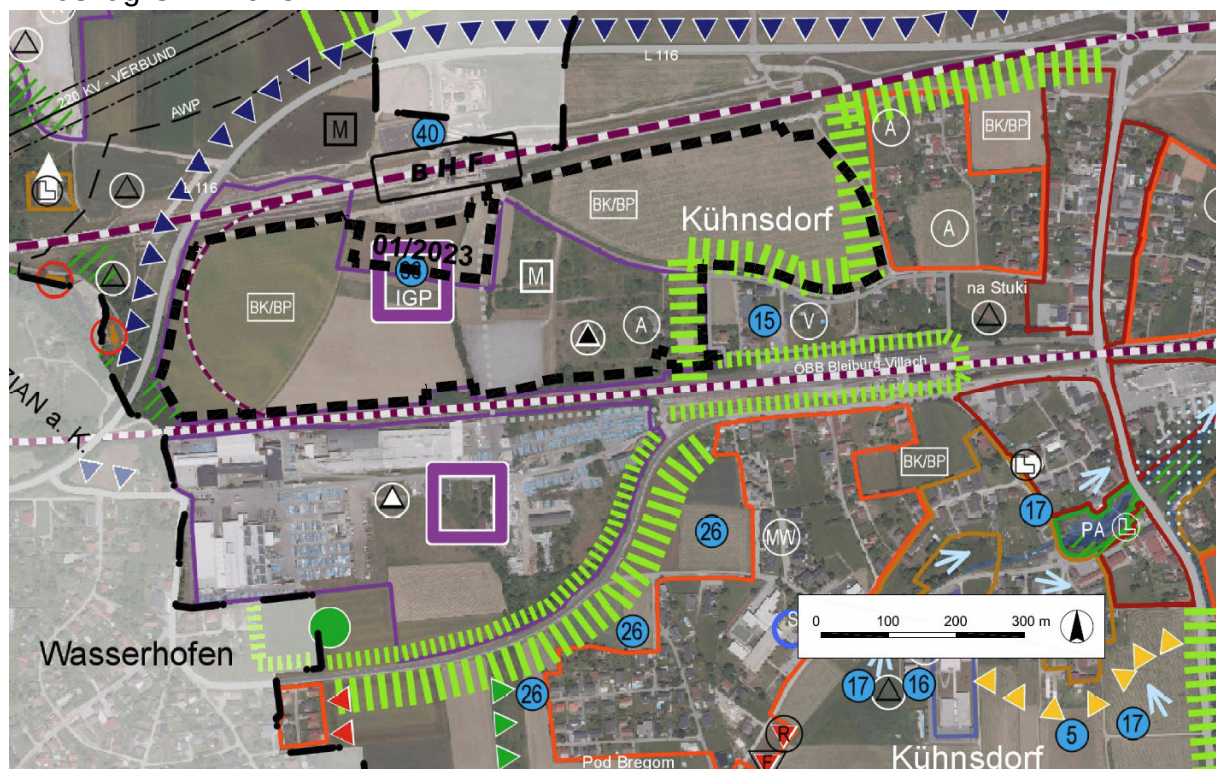
- Die Richtigstellung der Wortfolge der Bebauungszonen (Bebauungszone III ersetzt IV) in § 11 Abs. 2 (Schutzwallerrichtung vor erster Betriebsansiedelung) entspricht den Erläuterungen und Intentionen der Verordnung (sinngemäß: ausgenommen von einer vorzeitigen Wallerrichtung sind die Bebauungszonen IV und V). Die Bebauungszone III liegt zum Schutzwall näher als die Bebauungszone IV (daher Tippfehlerbereinigung).

B) ÖEK und FLÄWI

B1) ÖEK

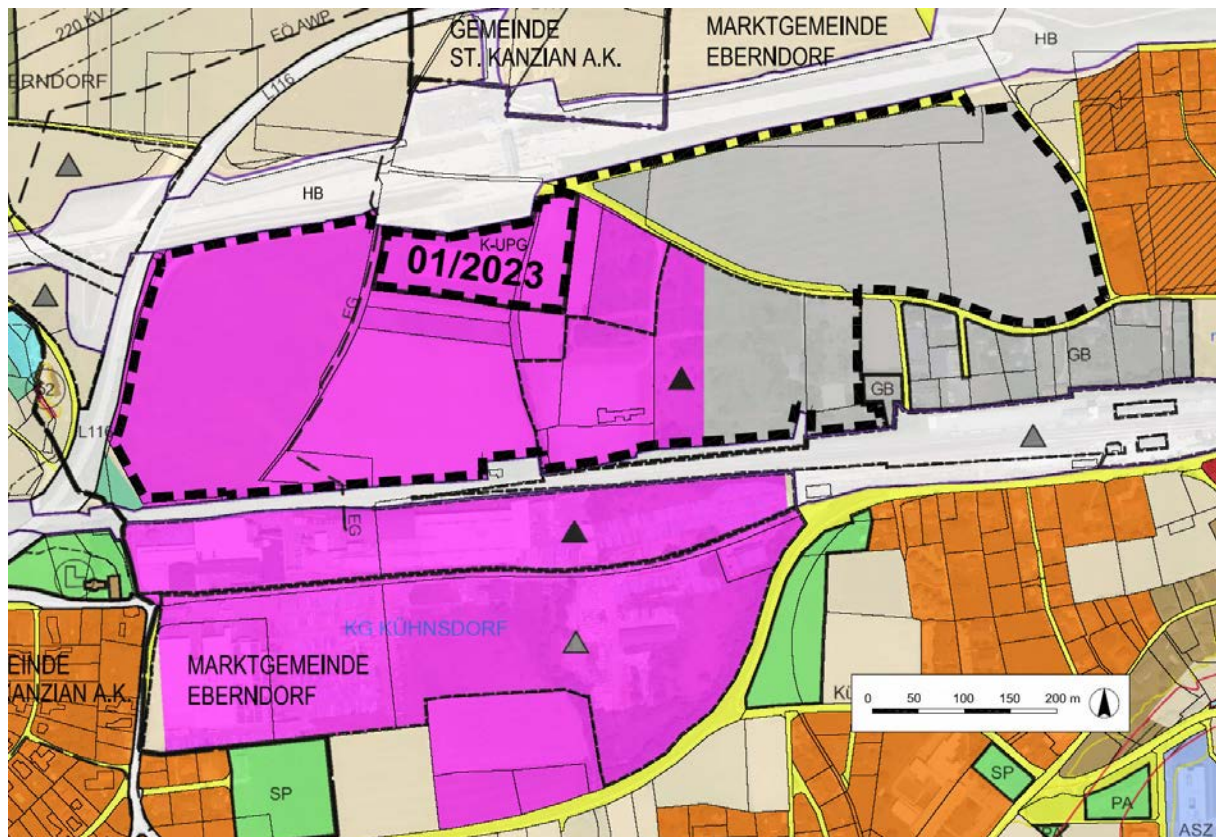
- Die Änderung von Flächenwidmungsplan und Teilbebauungsplan widersprechen nicht den Zielsetzungen des ÖEK 2013, welches im gegenständlichen Bereich einen Vorrangstandort Industrie und Gewerbe (IGP Jauntal mit Bahnanschluss) vorsieht.

Auszug ÖEK 2013



B2) Flächenwidmungsplan

Auszug FLÄWI – KAGIS März 2023



- Die Änderung des Flächenwidmungsplanes und damit verbunden die Aufhebung des Vorbehalts nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt für das mit der Umwidmung 05c/2012 (neu 01/2023) festgelegte Bauland Industriegebiet (19.298 m²) steht aus nachfolgenden Gründen mit den Zielsetzungen des ÖEK und generellen planerischen Intentionen im Einklang und führt absehbar zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen:
 - o Das Bauland Industriegebiet ohne Festlegung eines Vorbehalts gemäß K-UPG im Bereich des IGP umfasst 15,22 ha. Im Süden, lediglich durch die Bestandsbahn getrennt, schließt das Industrieareal (ex Funder/Kruschitz) im Ausmaß von 19,02 ha Bauland Industriegebiet an. In Summe umfasst das Bauland Industriegebiet (ohne Vorbehalt) am Industriestandort Kühnsdorf 34,24 ha.
 - o Den 34,24 ha Bauland Industriegebiet gegenüber steht der gegenständliche Umwidmungspunkt 05c/2012 (neu 01/2023) im Ausmaß von 1,92 ha, der am Industriestandort Kühnsdorf als einziges Bauland Industriegebiet mit einem

Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt festgelegt ist. Die 1,92 ha entsprechen 5,3 % der Gesamtfläche Bauland Industriegebiet in diesem Bereich.

- o Die 1,92 ha grenzen im Westen, Osten und Süden an Bauland Industriegebiet an. Aufgrund der isolierten und punktuellen Lage der gegenständlichen Umwidmungsfläche in einer ansonsten einheitlichen Zone Bauland Industriegebiet handelt es sich um einen widmungstechnischen Lückenschluss. Im Norden grenzt die Koralmbahn (v.a. die Park&Ride Anlage Süd) an. Zu allen Anrainersituationen hin ist bestehendes Bauland Industriegebiet weitaus näher gelegen.
- o Da die gegenständliche Umwidmungsfläche von allen bebaubaren Seiten von möglichen UVP-Vorhaben einkreisbar ist, kann die aktuelle Vorbehaltsfestlegung weder planerischen noch umwelttechnischen Intentionen dienen. Im Gegenteil, aufgrund der Konfiguration der gegenständlichen Fläche würde z.B. eine umwelttechnische zweckmäßige Bebauung und Nutzung eines allfälligen UVP-Vorhabens im IGP Kühnsdorf erschwert werden.
- o Mit der gegenständlichen Umwidmung erfolgt keine Ausweitung des Baulandes.
- o Die eingeschränkte Nutzbarkeit des Bauland Industriegebiets und die Übernahme von Umwelt- und Gestaltungsauflagen gemäß den rechtskräftigen Bebauungsbedingungen wie z.B. lärmtechnische Zonierung, Bauhöhe, bauliche Dichte, Bepflanzungsvorgaben und vor allem die Nutzungseinschränkungen wie der Ausschluss von Betrieben mit erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm, Luftgüte und Erschütterungen sowie der Ausschluss von Betrieben, die überwiegend aus relevant lärm erzeugenden Außenbereichen wie Lagerflächen, Ablagerungsflächen oder Manipulationsflächen bestehen wie z.B. Schrotthändler, Bauschutttaufbereitung und Sägeindustrie (siehe § 13 Abs. 5) bleiben aufrecht.
- o Mit der Widmungsänderung sind, abgesehen von der Aufhebung des Vorbehaltes nicht für UVP-Vorhaben bestimmt, keine Nutzungsänderungen bzw. Mehrkonsumationsmöglichkeiten verbunden.

C1) Gesetzliche Grundlage K-ROG 2021

- Gemäß § 34 Abs. 1 darf der Flächenwidmungsplan nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden.
- Gemäß § 34 Abs. 2 darf die Widmung Bauland innerhalb von zehn Jahren nach der Festlegung nur geändert werden, wenn zwingende öffentliche Interessen es erfordern oder durch die Änderung Interessen der Grundeigentümer sowie sonstiger betroffener Dritter nicht verletzt werden.
- Die Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bestandteil der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) sind aus nachfolgenden Gründen gegeben:
 - o Ein öffentliches Interesse ist entsprechend den Ausführungen ad B2) Flächenwidmungsplan gegeben.
 - o Mit der Widmungsänderung sind, abgesehen von der Aufhebung des Vorbehaltes nicht für UVP-Vorhaben bestimmt und damit verbunden der Angleichung von 1,92 ha an die umgebenden 34,24 ha Industriegebiet, keine Nutzungsänderungen bzw. Mehrkonsumationsmöglichkeiten verbunden. Die eingeschränkte Nutzbarkeit des Industriegebiets und die Übernahme von Umwelt- und Gestaltungsauflagen gemäß den Bestimmungen des rechtskräftigen Teilbebauungsplanes wie z.B. lärmtechnische Zonierung, Bauhöhe, bauliche Dichte, Bepflanzungsvorgaben und vor allem die Nutzungseinschränkungen wie der Ausschluss von Betrieben mit erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm, Luftgüte und Erschütterungen sowie der Ausschluss von Betrieben, die überwiegend aus relevant lärm erzeugenden Außenbereichen wie Lagerflächen, Ablagerungsflächen oder Manipulationsflächen bestehen wie z.B. Schrotthändler, Bauschuttaufbereitung und Sägeindustrie (siehe § 13 Abs. 5) bleiben aufrecht. Interessen der Grundeigentümer sowie sonstiger betroffener Dritter (v.a. Anrainer) werden absehbar nicht verletzt.
- Gemäß § 50 Abs. 4 darf ein Teilbebauungsplan geändert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Erlassung eine Bebauung im Sinne des Teilbebauungsplanes nicht begonnen wurde. Zu einem früheren Zeitpunkt darf der

Teilbebauungsplan geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern und durch die Änderung Interessen der Grundeigentümer oder sonstiger betroffener Dritter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

- Die Voraussetzungen für die Änderung des Teilbebauungsplanes (Bestandteil der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“) sind aus nachfolgenden Gründen gegeben:
 - o Im Verordnungsbereich der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“ wurde bis dato mit der Bebauung noch nicht begonnen.
 - o Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Abänderung und da durch die Änderung die Interessen der Grundeigentümer oder sonstiger betroffener Dritter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, ist ein früherer Zeitpunkt (weniger als fünf Jahre) der Abänderung möglich. Öffentliches Interesse siehe ad Änderung Flächenwidmungsplan.
 - o Öffentliche Interessen ergeben sich durch die wirtschaftliche Nachnutzung (Ersparnis von Kosten, Reduzierung der Versiegelung) bereits im Zuge der Errichtung der Koralmbahn errichteter Baustraßen, welche in das öffentliche Gut übernommen werden, und durch die Reduzierung von untergeordneten internen Erschließungsstraßen vor allem zum Zwecke einer flexibleren Entwicklung des IGP und damit verbunden der Ermöglichung von großflächigen Betriebsansiedelungen. Dies im Gegensatz zur kleinräumigen Konzeption des IGP Völkermarkt.
 - o Durch die Änderung und damit verbunden z.B. auch einer besseren Bebaubarkeit des Baulandes werden weder die Interessen der Grundeigentümer noch sonstiger betroffener Dritter verletzt. Die Bestimmungen der rechtskräftigen Verordnung zum Schutz von Anrainern und öffentlichen Interessen bleiben unverändert aufrecht. Betreffend Umweltauswirkungen siehe insbesondere E) Kärntner Umweltplanungsgesetz – Umwelterheblichkeitsprüfung.
- Unabhängig der Änderungsvoraussetzungen gemäß § 50 Abs. 4 sind aufgrund des ausgeführten öffentlichen Interesses (wichtige Gründe) auch die Änderungsvoraussetzungen für die gegenständliche Bebauungsplanung gemäß § 50 Abs. 1 gegeben.

C2) Gesetzliche Grundlage K-UPG

- Gemäß § 4 Abs. 3 darf der Gemeinderat den Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt nach Durchführung und Bedachtnahme des Verfahrens Umweltbericht bzw. sofern gemäß § 4 Abs. 2 die öffentlichen Umweltstellen (Anmerkung Abt. 8 fachlicher Naturschutz und Abt. 8 UA SUP) feststellen, dass die Umweltauswirkungen voraussichtlich unerheblich sind. (Umwelterheblichkeitsprüfung siehe E).
- Die Konsultation der zuständigen Umweltstelle der Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung erfolgte im Zuge der Erstellung der gegenständlichen Änderungsverordnung. Wesentliche Auflagen: keine sonstigen Änderungen der rechtskräftigen Verordnungsbestimmungen, dies vor allem hinsichtlich der lärmtechnischen Zonierung (§ 13 Abs. 6), Ausformung Lärmschutzwall (§ 11 Abs. 2) und dem Ausschluss von Betrieben mit relevant lärmerzeugenden Außenbereichen (§ 13 Abs. 5).
Für den Naturschutz relevante Auswirkungen sind mit der gegenständlichen Änderung der Verordnung nicht verbunden.

D) Planerische Zielsetzungen

- Die wesentlichen planerischen Zielsetzungen der gegenständlichen Verordnung sind wie folgt:
 - a) Verbesserung der wirtschaftlichen Erschließung des IGP durch Nachnutzung bereits im Zuge des Baues von Koralmbahn (inkl. Bahnhof und Park&Ride Anlage) errichteter Verkehrserschließungen;
 - b) Verbesserung des Standort- und Entwicklungspotentials durch Ermöglichung großflächiger Betriebsansiedelungen (Wegfall interner Stichstraßen) und durch die Aufhebung des nur punktuell festgelegten Vorbehalts nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG.
 - c) die Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen auf die Anrainer durch die Übernahme von Umwelt- und Gestaltungsauflagen der integrierten

Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“

- Die planerischen Zielsetzungen stehen im Einklang mit den grundsätzlichen planerischen Intentionen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“.

Auszug Orthofoto – KAGIS (parallel zur Koralmbahn die Baustraße, welche nun zur Gänze (ohne Verschwenkung bei der Park&Ride Anlage als Haupteinfahrungsstraße des IGP genutzt werden soll)

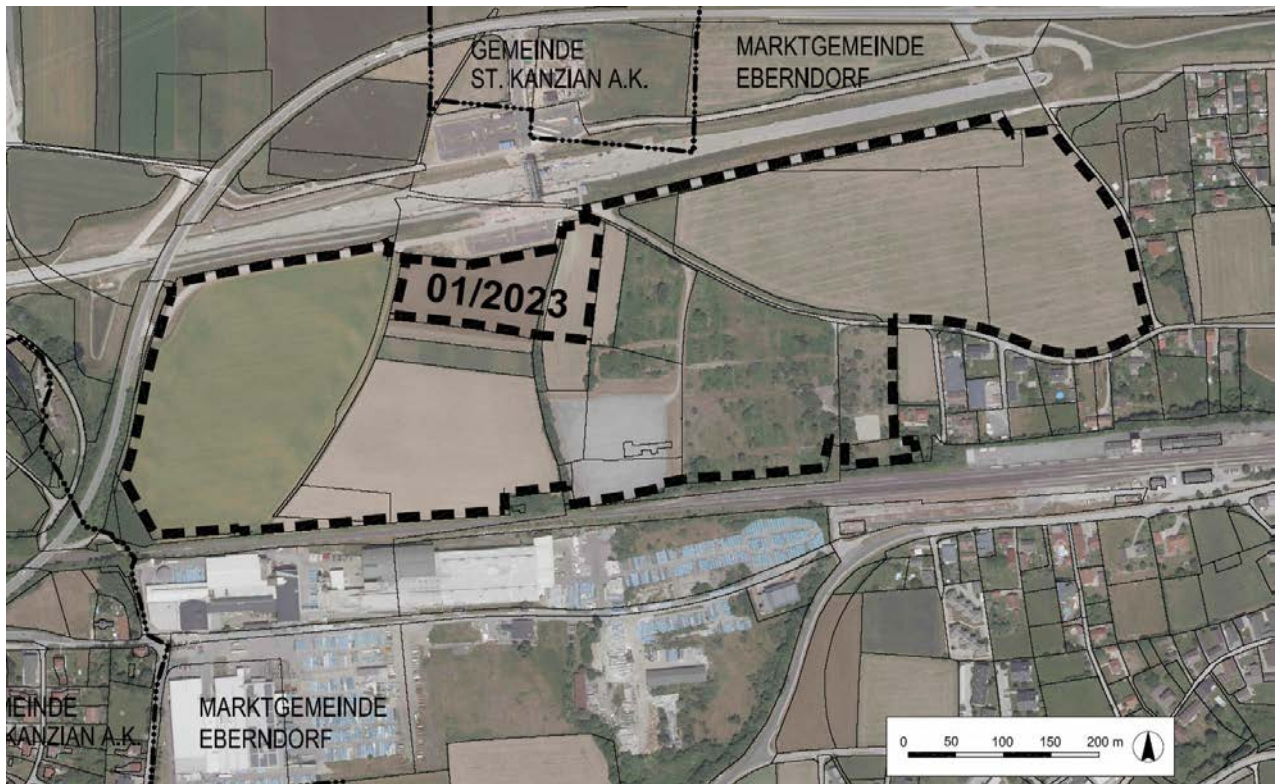


Foto:
Erschließung Bestand
Park&Ride und
IGP



E) Kärntner Umweltplanungsgesetz – Umwelterheblichkeitsprüfung

Mit der gegenständlichen Verordnung (Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „**Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012**“) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Begründung Änderung Flächenwidmung:

- Es erfolgen keine Baulanderweiterungen und damit verbunden keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen.
- Mit Ausnahme der Aufhebung des Vorbehalts nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt erfolgt keine Erweiterung der Konsumationsmöglichkeit.
- Am Standort Kühnsdorf (IGP und im Süden angrenzendes Areal ex Funder/Kruschitz) sind in Summe 36,16 ha Bauland Industriegebiet gewidmet, wobei der Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt lediglich für die gegenständlichen 1,92 ha festgelegt ist. Diese 1,92 ha sind von allen bebaubaren Seiten (Osten, Süden und Westen) von UVP-fähigem Bauland Industriegebiet umgeben. Aufgrund der Lage des punktuellen Ausschlusses eines UVP-Verfahrens kann eine umwelttechnische zweckmäßige Bebauung im Zuge eines allfälligen und bewilligungsfähigen UVP-Vorhabens am IGP Kühnsdorf erschwert werden. Die 1,92 sind in Relation zu den 36,16 ha und unter Berücksichtigung von Auflagen im Zuge eines UVP-Verfahrens als nicht wesentlich zu beurteilen
- Die eingeschränkte Nutzbarkeit des Bauland Industriegebiets und die Übernahme von Umwelt- und Gestaltungsauflagen gemäß den rechtskräftigen Bebauungsbedingungen wie z.B. lärmtechnische Zonierung, Bauhöhe, bauliche Dichte, Bepflanzungsvorgaben und vor allem die Nutzungseinschränkungen wie der Ausschluss von Betrieben mit erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm, Luftgüte und Erschütterungen sowie der Ausschluss von Betrieben, die überwiegend aus relevant lärmerzeugenden Außenbereichen wie Lagerflächen, Ablagerungsflächen oder Manipulationsflächen bestehen wie z.B. Schrotthändler, Bauschuttaufbereitung und Sägeindustrie (siehe § 13 Abs. 5) bleiben aufrecht.

Begründung Änderung Teilbebauungsplan:

- Unter Berücksichtigung der Beibehaltung der eingeschränkten Nutzbarkeit der Baulandkategorien Industrie- und Gewerbegebiet entsprechend den Bestimmungen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 05/2012“ sind mit den Änderungen (Wegfall von Verkehrserschließungen im Verordnungsbereich bzw. der zusätzlichen Anbindung des östlich angrenzenden Siedlungsraumes zur Park&Ride Anlage des Bahnhofes Kühnsdorf über die parallel zur Koralmbahn verlaufende Erschließungsstraße) und damit verbunden der Nachnutzung bereits errichteter Verkehrserschließungen keine negativen Umweltauswirkungen ableitbar.
- Der Wegfall der Erschließungsstraße zur Nordseite des Bahnhofes Kühnsdorf führt jedenfalls zu einer umwelttechnischen Verbesserung für die nördlich an den Bahnhof angrenzenden Anrainer (Zufahrt Verladetätigkeit erfolgt nun ausschließlich von der Südseite).
- Die geringfügige Änderung der planlichen Darstellung des Schutzwalls gemäß der erfolgten Teilung führt, da Breite, Höhe und Länge unverändert bleiben, zu keinen negativen Umweltauswirkungen. Die ImmissionsSchutzwirkung bleibt 1:1 aufrecht.
- Die Tippfehlerbehebung in § 11 Abs. 2 führt formal zu einer umwelttechnischen Verbesserung. Für die Bebauungszone III, welche näher als die Bebauungszone IV zu Wohnanrainern liegt, ist nun vor der ersten Betriebsansiedelung der Schutzwall gemäß Plan 02 Teilbebauungsplan zu errichten.

Die einzelnen Änderungen und die Summe der Änderungen führen absehbar zu keinen negativen Umweltauswirkungen.